

# Unterweisungshilfe zur Prävention von COVID-19 Infektionen im Betrieb



**Achtung!** Nicht anzuwenden für Betriebe im medizinischen Bereich oder Betriebe, deren Beschäftigte mit kranken Personen oder mit potenziell infektiösem Material in Kontakt kommen können (z. B. Reinigung im medizinischen Bereich, Labors usw.).

## Schutzmaßnahmen im Betrieb

### 1. Abstand halten

- Auf Händeschütteln etc. verzichten.
- Mind. 1 Meter, wenn möglich 2 Meter oder mehr, Abstand zu anderen Personen (z. B. Kollegen, Kunden und im öffentlichen Raum) halten. Die Übertragung der Coronavirus-Erkrankung erfolgt vorwiegend direkt von Mensch zu Mensch über Tröpfcheninfektion.
  - ♦ Gleichzeitiges Arbeiten bei Unterschreiten eines Mindestabstandes von 1 Meter vermeiden (z. B. durch zeitliche Staffelung der Arbeiten).
  - ♦ Hinsichtlich einer Maskenpflicht bestehen je nach Art der Geschäftstätigkeit unterschiedliche gesetzliche Regelungen in Bezug auf COVID-19. Mehr dazu unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>. Darüber hinaus sind die geltenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu berücksichtigen.
- Transparente Schutzscheiben als „Hustenschutz“ anbringen zwischen Beschäftigten und Kundinnen bzw. Kunden.
- Besprechungen über digitale Kommunikationsmittel führen (z. B. Telefonkonferenz, Videotelefonie). Nötige persönliche Besprechungen kurz halten, nur mit den notwendigsten Personen und unter Einhaltung des Abstandes von mind. 1 Meter, wenn möglich 2 Meter oder mehr, organisieren.
- Nur wenige Personen ins Geschäft bzw. Lokal lassen, Warteschlangen ins Freie verlagern.
- Mahlzeiten nicht gemeinsam einnehmen, sondern einzeln oder zeitversetzt.
- Wenn möglich, versetzte Pausenzeiten einhalten.

### 2. Hygienemaßnahmen verschärfen

- Hände mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Seife oder, wenn dies nicht möglich ist, mit einem alkoholhaltigen Desinfektionsmittel reinigen (z. B. Außendienstmitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter). Abends die Hände eincremen, um Hautschädigungen vorzubeugen.
- Arbeitsflächen, Tastaturen und Telefone regelmäßig reinigen.
- Arbeitsräume und Aufenthaltsräume regelmäßig lüften.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch bedecken, das Taschentuch sofort entsorgen und die Hände waschen. Ist kein Taschentuch zur Hand, in die Ellenbeuge husten oder niesen, nicht in die Hand!

*Information: Für gesunde Menschen, bei denen kein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht, sind herkömmliche Seife zum Händewaschen und herkömmliche Reinigungsmittel ausreichend. Die Hülle des Coronavirus wird durch Seife schnell zerstört und somit das Virus inaktiv. Desinfektionsmittel sollten nur von Menschen und Institutionen verwendet werden, bei denen eine Desinfektion aus medizinischen Gründen notwendig ist.*

### 3. Dienstreisen, Fortbildungen, Schulungen verschieben

- Auf Dienstreisen sowie Fortbildungen und Schulungen (ausgenommen Webinare) verzichten.

## Beschäftigte mit erhöhtem Erkrankungsrisiko

Als Bereiche mit erhöhtem Erkrankungsrisiko gelten jene Bereiche, in denen der Abstand von 1 Meter zu Personen vermehrt nicht eingehalten werden kann (z. B. Kassensarbeitsplätze). Für diese Bereiche sind räumliche oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen zu treffen (siehe „Betriebliche Maßnahmen“). Nur, wenn der Abstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, soll auf persönliche Schutzausrüstung (Masken, Gesichtsschutz) zurückgegriffen werden.

Schwangere dürfen in Bereichen, in denen der Schutzabstand sicher nicht eingehalten werden kann wie z.B. in der Pflege oder in der Kleinkinderbetreuung, nicht eingesetzt werden. Mehr Informationen unter [https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit\\_im\\_Betrieb/Gesundheit\\_im\\_Betrieb\\_1/Coronavirus.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Coronavirus.html)

Bitten Sie Beschäftigte, die ein erhöhtes Risiko haben, schwerer zu erkranken (über 60 Jahre alt, mit Diabetes, Lungenerkrankung, Herz-Kreislaufkrankung, Bluthochdruck, Immunsuppression oder Krebs), sich zu melden, damit sie vorzugsweise in Bereichen eingesetzt werden, in denen der Abstand von mind. 1 Meter, wenn möglich 2 Meter oder mehr, zu anderen Personen eingehalten werden kann (z. B. statt an der Kassa im Telefondienst, für Arbeiten am Computer oder im Lager). Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass Beschäftigte mit erhöhtem Erkrankungsrisiko freigestellt werden. Bitte informieren Sie sich diesbzgl. über aktuelle Bestimmungen der Regierung.

## Beschäftigte, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben

Erheben Sie aktiv, welche Beschäftigten sich in den letzten 14 Tagen geschäftlich oder privat in einem Gebiet im Ausland oder in Österreich aufgehalten haben, in dem von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss. Schicken Sie diese Personen, auch wenn Sie symptomfrei sind, zur 14-tägigen Isolierung (gerechnet ab der Rückkehr aus dem Risikogebiet) nach Hause. Informationen zu Risikogebieten finden Sie auf der Website des Sozialministeriums unter: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

## Beschäftigte mit Symptomen

Beschäftigte, die unten angeführte Symptome aufweisen, sollen nicht im Betrieb erscheinen, sondern zu Hause bleiben und sich krankmelden.

## Personen mit Symptomen am Arbeitsplatz

Beschäftigte müssen Bescheid wissen, was zu tun ist, wenn bei Personen im Betrieb der Verdacht auf eine Erkrankung durch das Coronavirus besteht. Folgende Maßnahmen sind zu treffen:

1. Die betroffene Person setzt, wenn vorhanden, sofort eine Atemschutzmaske auf und begibt sich an einen separaten Ort zur Isolierung von anderen Personen und wartet dort auf weitere Anweisungen.
2. Sofort die Gesundheitshotline unter der Nummer 1450 anrufen und Anweisungen befolgen. Sollte bei der Gesundheitshotline in einem angemessenen Zeitraum niemand erreichbar sein, begibt sich die betroffene Person rasch und sicher (möglichst mit Mund-Nasen-Schutz und eigenem PKW) nach Hause. Zuhause sollte sie Kontakt zu Familienmitgliedern meiden und von dort aus 1450 anrufen. Nach dieser Kontaktaufnahme sollte die betroffene Person unbedingt ihre Vorgesetzte bzw. ihren Vorgesetzten über die Ergebnisse des Telefonats informieren, damit ggf. weitere Maßnahmen gesetzt werden können.
3. Den Kontakt zu der vermutlich erkrankten Person auf das unbedingt Notwendige reduzieren.
4. Hygienemaßnahmen verstärkt umsetzen.
5. Alle Beteiligten über die Situation informieren (inkl. Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiter und beteiligte Kundinnen bzw. Kunden).
6. Alle Personen eruiieren, die mit der bzw. dem Betroffenen in Kontakt gekommen sind.

**Bitte darauf achten, dass die betroffene Person respektvoll behandelt wird!**

## Welche Symptome deuten auf Coronavirus (COVID-19) hin?

Das Coronavirus namens SARS-CoV-2 kann eine Atemwegserkrankung (COVID-19) mit hohem Fieber auslösen und zu einer schweren Lungenentzündung führen. Milde Verlaufsformen können ohne Testung z. B. nicht von einer gewöhnlichen Erkältung unterschieden werden.

Gemäß der Definition des Sozialministeriums gilt derzeit jede Person, die folgende klinischen Kriterien erfüllt, als Verdachtsfall (Quelle: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>; letzte Änderung 16.04.2020, 22:00 Uhr):

### Klinische Kriterien

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt:

- Husten
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Katarrh der oberen Atemwege
- plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes

### Verdachtsfall

Bei entsprechenden diagnostischen Befunden (z. B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z. B. vorangegangener Kontakt mit einem anderen SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität jener Gebiete, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 14 Tagen aufgehalten hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z. B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

**Weitere Informationen für Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen den Coronavirus betreffend finden Sie unter [www.auva.at/coronavirus](http://www.auva.at/coronavirus)**